VERORDNUNG (EWG) Nr. 846/76 DER KOMMISSION

vom 9. April 1976

zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Pfirsiche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Qualitätsnormen für Pfirsiche wurden durch die Verordnung Nr. 23 des Rates vom 4. April 1962 (3) festgelegt und durch die Verordnung Nr. 51/65/EWG der Kommission (4) geändert; eine Güteklasse III wurde durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (5) eingeführt.

Die Vermarktungsmethoden für Pfirsiche haben sich erheblich fortentwickelt, und die gemeinsamen Qualitätsnormen müssen dieser Tatsache Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Kapitel V B „Verpackung" des Anhangs II/4 der Verordnung Nr. 23 wird unter 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. bei den Klassen I und II

— in einer oder zwei Lagen oder

— in höchstens vier Lagen, wenn die Früchte auf starren, mit Vertiefungen versehenen Unterlagen lagern, so daß sie nicht auf den Früchten der darunter befindlichen Lage aufliegen.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdkörpern sein."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(4) ABl. Nr. 55 vom 3. 4. 1965, S. 793/65.
(5) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.